

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Hirblinger Bürgerverein e.V. (HBV)**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hirblingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des dörflichen und bäuerlichen Charakters von Hirblingen, Umwelt- und Landschaftsschutz, sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber administrativen und politischen Einrichtungen, durch aktive Unterstützung und Beratung bei kulturellen Veranstaltungen und bei der Pflege der dörflichen Tradition und des Brauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger von Hirblingen werden, der

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seinen ständigen Wohnsitz in Hirblingen bzw.
- Grundbesitz in der Gemarkung Hirblingen hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit des Protestes an die nächste Mitgliederversammlung. Die Versammlung entscheidet dann über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt b.a.w. jährlich Euro 8,00 (in Worten: acht). Der Beitrag ist eine Bringschuld und für jedes Jahr im Voraus zu entrichten.
2. Von der Entrichtung des Beitrages kann vorübergehend befreit werden, wer glaubhaft nachweist, dass er aus wirtschaftlichen Gründen zur Zahlung nicht in der Lage ist.
3. Sind Ehepaare Mitglied des Vereins, so ermäßigt sich der Beitrag für jeden Ehegatten um 50 %.
4. Wer bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz Anmahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, verstößt in grober Weise gegen die Vereinsinteressen. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den drei Beisitzern
2. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er leitet den Verein im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und koordiniert deren Tätigkeiten. Der Vorsitzende muss bei jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht erstatten.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden voll verantwortlich bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen.
3. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus deren Positionen. Sie handeln ausschließlich im Benehmen mit dem Vorsitzenden und haben diesen von allen Maßnahmen, Verhandlungen und Besprechungen vor- und nachher zu unterrichten.
4. Die übrigen Vereinsmitglieder sind nicht berechtigt, ohne Wissen und Zustimmung des Vorstandes im Namen des Vereins zu handeln.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit anderweitig verhindert, werden dessen Aufgaben von einem Ersatzmitglied, das der Vorstand nominiert, übernommen. Dies ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Nominierung des Ersatzmitgliedes der Vorstandschaft ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser die Geschäfte kommissarisch fortzuführen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende sollte wenigstens alle 3 Monate eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, bzw. auf dessen Ersuchen der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und offen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie einen groben Gesamtüberblick enthält.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist im wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes und des Beginns der Versammlung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dies vom Vorstand schriftlich verlangen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. a) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 75 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein müssen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut, einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Ausübung juristischer Schritte

Über juristische Schritte des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Für die Durchführung der Vorstandswahlen ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des bisherigen Vorstandes angehören. Dem Wahlausschuss obliegt zunächst nach Genehmigung der Mitgliederversammlung die Entlastung des bisherigen Vorstandes.
2. Der Wahlausschuss holt Vorschläge für den neuen Vorstand ein und führt die Wahl durch.
3. Der Wahlausschuss ist berechtigt, selbst Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar, dürfen jedoch im Falle ihrer Kandidatur an der Stimmauszählung nicht teilnehmen.
4. Vor der Wahl ist festzustellen, ob offen oder geheim gewählt werden soll. Wird geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen. Nach der Wahl ist jedes neu gewählte Mitglied des Vorstandes zu fragen, ob es die Wahl annimmt.

§ 17 Kassenrevision

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte von zwei Vereinsmitgliedern (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören, vollständig zu prüfen. Ein entsprechender Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs.3 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirschenstiftung St. Blasius in Hirblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Der Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert wurde in Kraft.

§ 21 Beschlussfassung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 20. November 1990 beschlossen und letztmalig in der Jahresmitgliederversammlung am 05. März 2015 geändert.